

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1852

57 (13.5.1852)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 57.

Donnerstag, den 13. Mai

1852.

Schuldenliquidation.

[497] Nro. 13,878. Sinsheim. Der 16jährige Friedrich Schick, Sohn des Bierbrauers Georg Schick von hier, will nach Amerika auswandern. Etwaige Gläubiger haben ihre Forderungen

Samstag den 22. Mai, 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 7. Mai 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm i.

vd. Kuhn.

Schuldenliquidation.

[498] Nro. 14,659. Sinsheim. Der 17jährige Adam Sidler von Sinsheim will nach Amerika auswandern. Etwaige Gläubiger haben ihre Forderungen am

Samstag den 22. Mai, früh 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 8. Mai 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm i.

vd. Kuhn.

[499] Eschelbach.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Valentin Numann von Eschelbach die nachverzeichneten Liegenschaften

Mittwoch den 9. Juni 1852,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause zu Eschelbach öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis

erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

Die Hälfte an einer einstöckigen Behausung sammt Scheuer und Stallung, Anschlag 450 fl.

1 Morgen 2 Viertel 19 Ruth. Acker, Anschlag 560 fl.

Eichtersheim, den 8. Mai 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

L. M o p p e i.

Notar.

[500] Eschelbach.

Liegenschaftsversteigerung.



In Folge richterlicher Verfügung werden der Sigmund Bender Wittwe von Eschelbach die nachverzeichneten Liegenschaften

Dienstag den 8. Juni 1852,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause in Eschelbach öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

Eine zweistöckige Behausung sammt Stall und Garten, im Anschlag von 300 fl.

Eichtersheim, den 7. Mai 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

L. M o p p e i.

Notar.

Bekanntmachung.

[496] Nro. 8622. Die Viktualienpreise für den Monat Mai bleiben wie im vor-

hergehenden Monat, mit Ausnahme, daß das Pfund Kalbfleisch 7 kr. kostet.

Neckarbischofsheim, den 8. Mai 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i s.

[495] Nro. 8032. Es ist dahier ein falsches Sechskreuzerstück aus Zinn gegossen, mit Großherzoglich Badischem Gepräge und der Jahreszahl 1849 übergeben worden. Indem man vor der Annahme solcher falschen Münze warnt, werden alle diejenigen, welche über die Fertiger und Verbreiter dieser falschen Münzen Auskunft geben können, aufgefordert, unverzüglich Mittheilung davon anher zu machen.

Neckarbischofsheim, den 7. Mai 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Scheuermann.

Graulich.

[494] Obergimpfern.

Fahrnißversteigerung.



In Folge richterlicher Verfügung werden am Freitag den 14. Mai, Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhaus zu Obergimpfern folgende Fahrnisse gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert:

- 1) Eine weißschafigte Kuh, geschätzt zu 50 fl.
- 2) Eine rothschedigte dto. 50 fl.
- 3) Ein Stier, und ein Kuhräubling geschätzt 29 fl.

Neckarbischofsheim, 10. Mai 1852.

Der Gerichtsvollzieher.

F i s c h e r.

Zur Geschichte des Tages.

Karlsruhe. So eben erfahren wir, daß Se. Kön. Hoheit der Regent einer größern Anzahl von Strafgefangenen verschiedener Gattung den Rest ihrer Strafen in Gnaden zu erlassen geruht haben. Es sollen lediglich Solche sein, die für die öffentliche Sicherheit, nach der Beschaffenheit ihrer Thaten und ihrem Betragen in den Strafanstalten, keine weitere Gefahr bieten. Um so freudiger und dankbarer wird deren unerwartete Heimkehr von allen Seiten begrüßt werden. Gewiß darf dieser Akt der landesherrlichen Gnade als ein sprechendes Zeichen der Absicht Sr. Kön. Hoheit des Regenten angesehen werden, dem erhabenen Beispiele Seines höchstseligen Vaters folgend, überall, wo es die Gerechtigkeit erlaubt, die Gnade walten zu lassen.

Karlsruhe. Aus allen Theilen des Landes, berichtet die „Karlsru. Ztg.“, kommen uns fortwährend Mittheilungen über den Huldigungsakt zu, und zwar so zahlreich und ausgedehnt, daß der uns gestattete Raum weitaus nicht zureichen würde, wenn wir sie alle veröffentlichen wollten. Sie alle stimmen überein in dem Gefühl des tiefsten Schmerzes über den uns gewordenen Verlust, und geben der Anerkennung der großen Eigenschaften des höchstseligen Großherzogs und der Ehre Seines Andenkens, wie dem Vertrauen zu dem ritterlichen Sohne des verklärten Landesvaters und der Liebe zu dem erhabenen Regentenhaus den vollsten Ausdruck. Die Schilderung aus Pforzheim ist wahrhaft ergreifend; man fühlt da wieder Etwas von jenem Geiste altbadischer Treue, welcher dieser Stadt einen so großen Ruf erworben hat. „Bürger von Pforzheim“, sprach der Amts-

vorstand, „Ihre Väter haben vor Jahrhunderten auf dem Blutfelde von Wimpfen dem Namen dieser Stadt die Unsterblichkeit errungen und die Treue Pforzheims zum leuchtenden Wahrzeichen deutscher Treue bestellt. Die Enkel werden die Großthat der Ahnen nie vergessen; möge ihr strahlendes Beispiel ihnen stets zur Nachahmung und zum Vorbild dienen.“ Nicht minder tief bewegt sprach in einer andern Amtsstadt der Oberamtmann, dessen Ansprache um so beredter und schwungreicher ist, als er durch eine Reihe von Jahren das Glück hatte, öfters in der Nähe des Höchstseligen Großherzogs zu verweilen. Auch die Geistlichkeit versäumte nicht, der Huldigungsfeier würdig das Siegel der Religion und Kirche aufzudrücken, und was das Volk betrifft, so zeigte seine ganz allgemeine Theilnahme, wie seine ernste Haltung, daß es eine Handlung begehe, welche in voller Wahrheit ist eine Feier lebendiger Treue an der Bahre des vielbeweinten Todten.

Mannheim, 9. Mai. Heute wurde der Trauer-Gottesdienst für Se. Kön. Hoheit den Höchstseligen Großherzog abgehalten, freilich nicht so, wie es ohne den bedauerlichen Konflikt mit der katholischen Oberkirchenbehörde der Fall gewesen sein würde. Nach vorausgegangener Verständigung der Vorstände sämmtlicher hiesigen Behörden und Kollegien wohnten die Mitglieder dieser Behörden, Kollegien und Dikasterien, sowie das gesammte hier garnisonirende Militär und die Bürgerschaft, ohne Unterschied der Konfession, dem Trauer-Gottesdienst für den Höchstseligen Großherzog in der evangelischen Concordien- und Trinitatiskirche bei, und zwar in solcher Menge, daß die Räumlichkeiten kaum hinreichten, um die Zahl aller Derer aufzunehmen, welche es drängte, dem geschiedenen Landesvater noch einen Tribut der Liebe zu bringen. Als Dekan Winterwerber, nachdem er eine ergreifende Rede gehalten, sich zur Verlesung der Personalien des Höchstseligen anschickte, erhob sich die ganze christliche Zuhörerschaft wieder wie auf einen Wink. Des Kontrastes wegen besonders rührend wirkte der auf Verlangen erfolgte Einschluß einer schwer erkrankten Katholikin in das öffentliche Kirchengebet beim Schlusse des Gottesdienstes.

Kastatt, 10. Mai. Nicht gestern Nachmittag, sondern heute früh 8 Uhr fand die Todtenfeier für den Höchstseligen Großherzog Leopold in der katholischen Pfarrkirche hier statt. Das ganze Chor und die demselben nächstgelegenen Fenster der Kirche waren schwarz behangen und eine stattliche Tumba, geschmückt mit dem badischen Wappen, war vor dem Altare errichtet, um welche zahlreiche Kerzen und zwei schwarze Kandelabern mit magischem Feuer brannten. Mit diesen Dekorationen stimmten die Gesänge, die schwarze Stola des Priesters während der Predigt und der Trauerornat der drei Priester bei dem de profundis überein. Der Gemeinderath und große Bürgerausschuß bewegten sich in feierlichem Zuge schon vor 8 Uhr nach der Kirche, die sich rasch mit Andächtigen füllte. Die gehaltvolle, tief gefühlte Rede des Stadtpfarrers Buchdunger, welche die herrlichen Regenten- und Menschentugenden des hohen Berewigten in ergreifendem, wahren Bilde vorführte, und die Fortdauer derselben im Sohne verhieß, ließ kaum ein Auge trocken.

Freiburg, 9. Mai. Der beklagenswerthe Konflikt wegen des Trauer-Gottesdienstes für Seine Königliche Hoheit den Höchstseligen Großherzog hatte die Folge, daß sich die hiesigen Behörden und Korporationen, die Mitglieder der Kreisregierung, des Hofgerichts, die Professoren und Dozenten der Universität (mit nur einzelnen Ausnahmen), das gesammte Offiziercorps, die Beamten des Stadt- und Landamts nebst dem gesammten Polizeipersonal, das Lehrpersonal des Lyzeums und der höheren Bürgerschule, das gesammte Pompierscorps und viele Katholiken aller Stände an dem protestantischen Gottesdienste theilnahmen. Das evangelische Gotteshaus mag kaum jemals eine so zahlreiche Versammlung Andächtiger in sich gefaßt haben. Der Pfarrer von dem nahen Haslach hielt die Trauerrede, die allgemein zum Herzen sprach. Wie der verklärte Fürst niemals un-

terschieden hat zwischen den verschiedenen Konfessionen bei Seinen Unterthanen, sondern sie Alle mit der gleichen Liebe und Sorge in Seinem landesväterlichen Herzen trug, so strömten auch die gleichen Gebete heiß aus den Herzen der großen, konfessionell theiligen Versammlung zum Himmel für den Hohen Dahingeshiedenen, dessen Andenken ewig in der dankbaren Erinnerung Aller bleiben wird.

Abends um 5 Uhr läuteten alle Glocken zu der Trauerfeier im Münster, welche von dem erzbischöflichen Ordinariat angeordnet war. Der Hauptaltar war schwarz drapirt und mit Wappen und Krone geschmückt. Eine mächtige Tumba, ebenfalls mit Emblemen geschmückt und von reichem Kerzenlicht umflossen, war im Chor errichtet. Die Kanzel war schwarz behangen. Die Trauerfeier wurde durch einen achtstimmigen Chorgesang eröffnet, worauf die Predigt folgte über den Text: „Wir leben und sterben in dem Herrn.“ Der Kanzel gegenüber nahmen der Hr. Erzbischof mit dem gesammten Domkapitel während der Predigt Platz. Nach der Predigt folgte ein De profundis von Ritter Seyfried, ausgeführt durch das Orchester und Sängersonal des Münsters, worauf der Erzbischof die Tumba einsegnete und die bei dieser Zeremonie üblichen Gebete vorsprach. Gesang und feierliches Geläute schloß diese Feier, welche ebenfalls eine sehr große Theilnahme gefunden hatte.

Kuppenheim, 10. Mai. Heute, Vormittags 9 Uhr, ist der Trauer-Gottesdienst für unsern Höchstseligen Großherzog Leopold ganz in der Weise in hiesiger Stadtpfarrkirche abgehalten worden, wie Dies in den Jahren 1811, 1818 und 1830 geschehen, nämlich mit einem feierlichen Traueramte. Hr. Dekan Linz gedachte in ergreifender Rede der hohen Regententugenden und unter diesen hauptsächlich der unverstehbaren Liebe des Berewigten zu seinem Volke. Die sehr zahlreiche Versammlung war vom tiefsten Schmerz sichtlich ergriffen. Ruhe und Frieden dem innigst geliebten verstorbenen Landesvater! Sein Andenken bleibt bei uns Allen im Segen.

Die Mittheilungen aus dem Lande über die Trauerfeier für den Höchstseligen Großherzog Leopold haben sich im Laufe des heutigen Tages zu einer Summe und Ausdehnung angehäuft, welche weitaus die Grenzen unseres Raumes übersteigt. Wir begnügen uns, daraus einige Andeutungen zu geben. Aus allen Landestheilen erklingt einstimmig tiefes Bedauern bei dem katholischen Theil der Bevölkerung, daß es ihm nicht vergönnt war, dem zu Gott eingegangenen vielgeliebten Fürsten und Herrn die letzte Huldigung in der vollen und unverkümmerten Form darzubringen, wie das Herz und das religiöse Bedürfnis darnach verlangte. In der Regel unterblieb daher die von der katholischen Oberkirchenbehörde angeordnete Trauerfeier ganz. An verschiedenen Orten legten die Gemeindebehörden Verwahrung gegen die Abhaltung derselben bei der Ortsgeistlichkeit ein, erklärten im voraus ihre Nichttheilnahme, forderten wohl auch sogar zur Nichttheilnahme auf. So in Bruchsal und Ettlingen; in Gengenbach und an andern Orten kamen die Gemeinden zu ähnlichen Entschlüssen. Außer den Seelenämtern, die in dem Kapitel Weinheim-Ladenburg, Kuppenheim und Grumern, St. Blasien gehalten wurden, fand ein solches auch in Stollhofen (N. Bühl) und in verschiedenen Pfarreien des Landamts Freiburg statt. Wie sehr nun auch alle diese Vorgänge von der Liebe und Verehrung des Volkes zu dem unvergeßlichen verklärten Landesvater thatsächlich Zeugniß ablegen, so kann es doch nicht tief genug beklagt werden, daß sie zu gleich lebendige Denkmäler sind von der durch das Vorschreiten des erzbischöflichen Ordinariats herbeigeführten Verrenkung der naturgemäßen Verhältnisse zwischen den Autoritäten, ohne welche die Gebete des Volkes für den vielbeweinten Fürsten auf vorgezeichneten Wegen ihren Ausdruck gefunden hätten; es kann nicht genug beklagt werden, daß eben in Folge dieser Verrenkung an den leicht erreglichen Volkgeist der Anlaß zu einer Autonomie des Handelns herantrat, deren sich der Freund der gesetzlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens am wenigsten dann freuen mag, wenn sich

in die autonomen Kundgebungen Leidenschaften einflechten, die nicht von den Segnungen des sozialen Glücks und Behagens begleitet zu sein pflegen. (K. 3.)

Mainz. Unsere Regierung hat nun gegen die herzogl. nass. Regierung wegen der angeordneten Zollrevision in Saub Repressalien ergriffen. Alle nicht in Castel anfabrenden Boote unterliegen von jetzt hier in Mainz vor ihrer Abfahrt einer Revision durch das Rheinzollamt.

In No. 55 (Beilage) brachten wir nach einem andern Blatte die Notiz, daß der Direktor einer Aktiengesellschaft in Braubach mit einer großen Summe davon gegangen sei u. s. w. Es geht uns darüber das Folgende zu: „Der Direktor hat nicht das Weite gesucht, sondern befindet sich in Geschäften ganz in der Nähe; er hat nicht 350,000 Frs. unterschlagen, sondern am 3. d. mit dem Gérant der Gesellschaft G. auf ein Guthaben von 1388 Frs. 19 Cts. abgerechnet, welches ihm letzterer theils baar, theils in Wechseln ersetzte; er hat die Gesellschaft nicht in Verlust gebracht, was, da er selbst der stärkstertheiligte Aktionär ist, sein eigener Schaden wäre, sondern, wie die Verwaltung selbst anerkannt, ihr wesentlich genützt. Der fragliche Artikel ist lediglich ein Ausfluß der zwischen Gérant G. und Direktor K. bestehenden Differenz, über welche die allein zu entscheiden berufene Generalversammlung richten wird. Ob es im Interesse der Gesellschaft ist, ihre Agenten herabzusetzen und ihre Existenz als gefährdet zu bezeichnen, darüber mag jeder Redliche und Vernünftige urtheilen.“

Wiesbaden. Deffentliche Blätter enthalten in den letzten Tagen die Beschuldigung gegen Nassau, als wolle es den freien Verkehr auf dem Rheine stören; ich vermag aber solche grundlose Verdächtigungen durch folgende einfache Darlegung der Verhältnisse zu widerlegen. Durch die Rheinschiffahrtskonvention vom Jahr 1831, welche durch sämtliche Rheinuferstaaten (Frankreich, Baden, Hessen, Nassau, Preußen und Holland) kontrahirt wurde, ist auch die Bedingung der Revision an allen Zollstätten festgestellt. Also hat Nassau das Recht dazu, in Saub revidiren zu lassen. Den vielfachen Bitten der betreffenden Dampfbootgesellschaften gab es zwar in den 30r Jahren nach, davon abzusehen; jedoch in der Voraussetzung, daß sie die daraufhin auferlegten Bedingungen erfüllen, nämlich die Herstellung einer Landungsbrücke bei Oberlahnstein und das Annehmen von Gütern, welche vom nassauischen Ufer durch Rachen an die Dampfboote gebracht werden. Nichts ist aber davon in Erfüllung gegangen; im Gegentheil, die Dampfschiffahrtsgesellschaften haben sich feindselig gegen die nassauischen Interessen benommen, dadurch, daß sie für sie zweck- und nutzlos weitere, Nassau nachtheilige Anlagen von Landungsplätzen, auch die zu Castel errichtet haben. Darauf gründet sich nun die neueste Zurückziehung jener Begünstigung.

Am 5. d. Mts. ist das schöne Schiff des Franz Elbert, mit Saarkohlen beladen, an einer der gefährlichen Stellen des Rheines, „im wilden Gefähr“ oberhalb Saub, gegen einen Felsen gerannt und gänzlich zu Grunde gegangen.

Berlin, 7. Mai. Se. Kön. Hoheit der Prinz von Preußen ist gestern Abend hier angekommen und heute Morgen nach Breslau abgereist, um von da mit seiner kaiserlichen Schwester und seinem Bruder, dem Könige, hierher zurückzukehren.

In einer Zuckerraffinerie in der Nähe von Pesth ist am 20. April Feuer ausgebrochen, welches so schnell um sich griff und derartige traurige Folgen hatte, daß man 15 verkohlte Leichname begraben mußte; doch scheint dies nicht die ganze Zahl der Verunglückten zu sein, denn man fand bei dem Ausgange nach der einzelnen Thüre, wohin sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Heimgesuchten drängten, einen ganzen Hügel von Asche und hie und da hervorstehende Knochenstücke.

Paris. Der Prinz-Präsident hat verfügt, daß an den drei Festtagen 6000 Plätze in den verschiedenen Theatern von Paris an Soldaten vertheilt werden sollen.

Unter den fremden Offizieren, welche in Paris eingetroffen sind, um dem Fest am 10. beizuwohnen, nennt man englische, türkische, preussische, schwedische, piemontesische, neapolitanische, römische und russische.

Am 4. d. ist das Dampfboot „Pluton“ von Toulon mit 312 politischen Gefangenen nach Algerien abgegangen.

Der Herzog von Wellington ist am 1. Mai in sein 84. Lebensjahr eingetreten.

Die Gesellschaft, welche den Krystallpalast auf Abbruch gekauft, beabsichtigt dem Vernehmen nach, denselben in der Nähe von London wieder aufzuführen.

Der König von Dänemark, Herzog von Schleswig, Holstein und Lauenburg, darf nach einer Mittheilung aus Kopenhagen bereits Ende dieses Monats in den Herzogthümern zum Besuch erwartet werden.

Entgegnung.

(Karlsruher Zeitung.)

Auf den in No. 76 der Karlsruher Zeitung enthaltenen, die schwurgerichtlichen Verhandlungen vom 26. und 27. v. Mts. in Freiburg betreffenden Artikel, d. d. Freiburg, 28. März l. J. (siehe Landbote No. 41.), muß ich Folgendes entgegnen: Anstatt die Wesenheit der Verhandlungen vollständig zu geben, enthält dieser Artikel nur einige Momente derselben, und diese zum Theil unrichtig. So ist es eine Unwahrheit, daß Altbürgermeister Kuhn angegeben habe, durch Notar Bayer auf den Gedanken zur Errichtung dieser Verträge gebracht worden zu sein. Es war mir bei diesem Geschäfte gänzlich unbekannt, und der genannte Kuhn, den ich früher nie gesehen und auch nichts von ihm gehört hatte, verschwieg es mir absichtlich, daß er sich bei der Revolution in einer Weise betheiligte hatte, daß die Großherzogl. Staatskasse Schadenersatz-Ansprüche gegen ihn erheben könnte. Die Parteien waren zuvor in Emmendingen, wollten bei einem dortigen Notar diese Verträge errichten und kamen erst alsdann zu mir, dem damaligen Notare in Theningen, nachdem sie in Emmendingen keinen Notar angetroffen hatten. Diese Thatsache ist vollständig erwiesen und setzt außer Zweifel, daß sie schon beim Abgange von Haus diese Absicht hatten und daß sie keineswegs durch mich zu der fraglichen Vertragserrichtung veranlaßt worden sind. Zur Beurkundung dieser Verträge war ich nach §. 4 des Notariatsgesetzes vom 25. November 1841 nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, da der mir erklärte und von mir getreulich niedergeschriebene Wille der Parteien weder mit unseren Gesetzen, noch mit den guten Sitten im Widerspruch stand. — Unwahr ist, daß der alte Kuhn alle Schuld auf mich schieben wollte. In seinen Aussagen gegen mich schien er meine Person mit der Person des Fertigers der Reverse zu verwechseln. Das Gedächtniß und das ganze Geistesvermögen des alten Kuhn, welcher schon Jahrelang im Kerker und im Zuchthaus schmachtet, ist dadurch so geschwächt, daß seine volle Zurechnungsfähigkeit sehr zu bezweifeln ist; und überdies schien er von der irrigen Meinung befangen zu sein, seine Schuld würde sich mindern, wenn er einen Theil derselben auf den unschuldigen Notar überzuwälzen vermöchte. Die Unglaubwürdigkeit der Aussagen des alten Kuhn, sowie jener des Ehr. Fribolin lag auf klarer Hand. Letzterer hatte die fraglichen Reverse gefertigt, war deshalb selbst in Untersuchung und angeklagt, widersprach sich bei seiner Vernehmung vor dem hohen Schwurgerichtshofe zweimal selbst, wurde als verdächtiger, ja ungiltiger Zeuge gar nicht beeidigt, und auch in Berücksichtigung seines ungünstigen Leumundes konnte seinen Aussagen kein Glauben geschenkt werden.

Daß die Kuhn'schen Parteien bei der Vertragserrichtung mir ihre Schulden verschwiegen, daß ich das Dasein derselben gar nicht wußte, haben sie Alle gleich Dem zugestanden, daß sie mir kein Geschenk gaben, ja ein solches mir anzubieten nicht einmal wagten. Es ist ferner konstatiert, daß sich die Parteien, welche

nicht in meinem Distrikte wohnten, darum zu einem fremden, mit ihren Verhältnissen ganz unbekanntem Notare begaben, damit dieser den geheim gehaltenen Zweck dieser Verträge nicht vermuthen und sie nicht abweisen sollte. Jeder Unbefangene, der gesunden Menschenverstand, lebendiges Rechtsgefühl, aber kein Vorurtheil besitzt, mußte unter diesen Verhältnissen die Ueberzeugung, daß ich unschuldig bin, gewinnen, um so mehr, wenn er auch meine, durch zahlreiche, sehr gute Zeugnisse erwiesene moralische Qualifikation in Betracht zog. Von dieser Ueberzeugung werden die H. H. Geschwornen durchdrungen gewesen sein, als sie mich in ihrem Wahrspruch für unschuldig erklärten. Auffallend ist die im Artikel vom 28. v. Mts. angedeutete Meinung, als sei ich nur wegen Mangels hinreichenden Beweises freigesprochen worden. Wer kann denn die Motive des Wahrspruchs der H. H. Geschwornen wissen, da dieselben nach ihrem abgelegten Eid unverbrüchliche Verschwiegenheit beobachten müssen???

Ferner ist die im Artikel vom 28. v. M. enthaltene Angabe, als hätte ich mich gegen die Gefängniß-Schildwache unanständig betragen und sei mit 14tägigem Arreste bestraft worden, eine Unwahrheit. Meine ganz unverfänglichen, in ruhigem Tone und schnell gesprochenen Worte: „Sehen Sie mich an, damit Sie, wann ich zurückkomme und frei bin, mich kennen und einlassen dürfen!“ wurden von dem wachhaltenden Soldaten leider mißverstanden; ich wurde dieser ganz unschuldigen Aeußerung wegen verhaftet, aber nach Aufklärung dieses Mißverständnisses nach 6 Tagen wieder freigelassen.

Diese in Wahrheit gegründete, sine ira ac studio geschriebene Entgegnung und thatsächliche Berichtigung auf den Artikel vom 28. v. Mts. wird hinreichen, um das Publikum in den Stand zu setzen, hierüber ein richtiges und ganz unparteiisches Urtheil fällen zu können, daher ich getrost dem Urtheile der öffentlichen Meinung mich überlasse.

Bruchsal, den 28. April 1852.

Eduard Samuel Bayer.

Auf die schon früher erhobenen Reklamationen des Hrn. Notar Bayer gegen den von ihm angefochtenen Artikel in No. 76 der „Karlsruh. Ztg.“ haben wir den geehrten Verfasser des letztern um eine Interpretation der Absicht und Tendenz ersucht, die seine Feder geleitet. Derselbe hat sich — wie es in der Natur der Sache liegt — dahin ausgesprochen, daß es ihm nicht in den Sinn gekommen, sich persönlich über die Schuld oder Unschuld des Hrn. Notar Bayer bezüglich der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Fälschung auszusprechen, sondern dieses Urtheil lediglich dem Schwurgerichtshofe anheimgestellt wissen wollte; daß er ein solches Urtheil nicht aussprechen wollte, indem er sagte, Notar Bayer habe die Maske der Unschuld vorgezogen, weder über die Person des Hrn. Notar Bayer noch über die Thatfragen — sondern (wie sich schon aus dem beigefügten Nachsatz ergibt) damit nur seine Ansicht ausdrücken wollte über die Art und Weise, wie derselbe sich vor dem Schwurgericht benommen, worüber zu urtheilen er dem Hrn. Reklamanten völlig Freiheit gebe. D. Red.

Der Spieler.

(Aus den Erinnerungen eines Arztes. — Mitgetheilt von Robert Benedix.)

(Fortsetzung.)

Das Zeugenverhör war damit zu Ende. Der Staatsanwalt begann seinen Vortrag. Nach einer allgemeinen Einleitung über das Entsetzliche des Verbrechens suchte er die Schuld der Angeklagten zu beweisen. Friedhelm sei ein Spieler von Profession, was niemals als ein Zeichen besonders sittlichen Charakters angesehen werden könne. Theobald solle zwar früher ein unbescholtener Mensch gewesen sein, allein nach seinem eigenen Geständniß habe

er mit ihm anvertrauten Gelde gespielt und verloren, und die Erfahrung lehre, daß der auf der Bahn des Verbrechens furchtbar schnell fortschreite, der den ersten Schritt einmal gethan. Mit großem Scharfsinn suchte der Redner dann nachzuweisen, daß beide Angeklagte, durch Spielverlust dazu getrieben, sich zu dem Verbrechen verbündet hätten. Theobalds Anwesenheit an dem Orte des Verbrechens sei durch sein eigenes Geständniß festgestellt. Die Ausrede mit dem beabsichtigten Selbstmord könne ihrer auffallenden Künstlichkeit wegen keinen Glauben verdienen. Das Stückchen Rattun in der Hand des Ermordeten sei offenbar von dem Hemde Theobalds abgerissen und dies beweise unwiderleglich, daß der Angeklagte mit dem Ermordeten sich im Kampf befunden habe. Der Zusammenhang der Begebenheiten nach der That sei klar und offenbar. Theobald, dessen Kleidung im Kampf mit dem Ermordeten zerfetzt und mit Blut besetzt worden, habe mit diesen Anzeichen seiner That sich nirgends sehen lassen dürfen, ohne Verdacht zu erregen. Deshalb habe er sich in einem abgelegenen Orte versteckt gehalten, während Friedhelm, der Genosse seines Verbrechens, sich mit dem Raube entfernt habe, um diesen in Sicherheit zu bringen und für Theobald andere Kleider zu besorgen. Für jeden Unbefangenen sei die Sache klar. Man könne von Anfang an den Zusammenhang des Verbrechens verfolgen, von dem Augenblicke an, wo der Vorsatz in der Seele der Thäter entstanden sei, durch alle Zeitpunkte der Ausführung hindurch. Nirgends sei da eine Lücke, eine Dunkelheit.

Der Vortrag des Staatsanwalts war klar und lichtvoll, und wirklich sah man das Verbrechen in seiner ganzen Entwicklung von Anfang bis zu Ende vor sich liegen.

Hierauf erhielt der Bertheidiger Friedhelms das Wort. Er führte zunächst aus, daß sein Klient weder am Ort des Verbrechens noch sonst wo gesehen worden sei, daß an und bei ihm keine Spur des verübten Mordes gefunden worden. Die Art und Weise, wie Friedhelm Uhr und Tuchnadel des Ermordeten erworben habe, fand er sehr einfach und rechtlich. Er behauptete, es sei ein allgemeiner Gebrauch leidenschaftlicher Spieler, daß sie Kostbarkeiten einsetzten, wenn sie ihr Geld verloren hätten. Zwar könne sein Klient keine Zeugen stellen, die das behauptete Spiel gesehen hätten, indes sei dieser Umstand leicht erklärlich. In einem Badeorte wechsle die Bevölkerung unaufhörlich, und leicht möchten die Zeugen jenes Spiels nach wenigen Tagen abgereist sein, ohne daß man sie ausfindig machen könne, da man ihre Namen nicht wisse. In einem Badeorte verkehrten ja viele Menschen mit einander, ohne sich weiter zu kennen. Wäre Friedhelm an dem Verbrechen theilhaftig, so müßte er ein verschmitzter Gauner sein. Allein damit reime es sich nicht zusammen, daß er wenige Tage nach dem Verbrechen, in einer nahe gelegenen Stadt die Uhr und Tuchnadel habe verkaufen wollen. Ein verschmitzter Mensch würde gewußt haben, daß er dadurch leicht Verdacht auf sich lenken könne. So aber habe Friedhelm gar nicht geahnt, daß der Engländer, von dem er Uhr und Tuchnadel gewonnen habe, und jener Ermordete, von welchem alle Zeitungen gesprochen, ein und dieselbe Person seien, und arglos habe er die Kostbarkeiten als sein wohl erworbenes Eigenthum veräußern wollen.

Diese Bertheidigungsrede machte offenbar einen günstigen Eindruck. In der That lag gegen Friedhelm nichts vor, als der Besitz jener Uhr und Tuchnadel, und die Art und Weise, wie er beides erworben haben wollte, war nicht unglaublich, besonders da der Engländer ein leidenschaftlicher und unbesonnener Mensch gewesen war. Daß jemand am Mittag Alles verliert und wenige Stunden darauf bedeutende Summen gewinnt, ist ein Glückswechsel, der bei dem Spiele häufig vorkommt und nichts Unwahrscheinliches hat.

(Fortsetzung folgt.)